SuS06-Ä1NEU Anpassung der Beitrags- und Kassenordnung

Gremium:	Kreisvorstand/Stefan Fuchs/OVs
Beschlussdatum:	01.08.2020
Tagesordnungspunkt:	6 Finanzautonomie der Ortsverbände

Antragstext

Beitrags- und Kassenordnung von Bündnis 90/Die Grünen KV Rotenburg Wümme

Geändert am 29.08.2020, KMV Stemmen

§1 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag soll mindestens 1% vom Nettoeinkommen betragen. Über Ermäßigungen für Personen mit geringem oder keinem Einkommen, die ihre Beiträge nicht steuerlich geltend machen können, entscheidet der Vorstand der zuständigen Gliederung auf Antrag.

2. Die Beiträge sollen im Voraus an die für den Beitragseinzug zuständige Gliederung geleistet werden.

3. Der Kreisverband zahlt die ihm vom Landesverband zur Quartalsmitte in Rechnung gestellten Beitragsanteile für den Landes- und Bundesverband (Voraussetzung zur Entsendung stimmberechtigter Delegierter zur LDK).

4. Die Ortsverbände zahlen die Beitragsumlage für den Kreis-, Landes- und Bundesverband jeweils zur Quartalsmitte an den Kreisverband.

5. Die Höhe der Beitragsumlage für den Kreisverband legt die Kreismitgliederversammlung fest.

6. Der Vorstand der jeweiligen Gliederung ist verantwortlich für die Pflege der Mitgliederdatei.

§2 Mandatsbeiträge

1. Mandats- und AmtsträgerInnen und vom Vorstand oder der Fraktion entsandte Personen in Aufsichtsgremien leisten neben ihren satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträgen MandatsträgerInnenbeiträge an die jeweilige Gliederung (Kreisverband oder Ortsverband). Falls kein Ortsverband mit eigener Kasse [HS1] besteht, sind die Mandatsbeiträge der Ortsebene an den Kreisverband zu zahlen.

2. Die Höhe der MandatsträgerInnenbeiträge von Amts-, MandatsträgerInnen auf Kreisebene und vom Kreisverband entsandten Personen beträgt mindestens 50% der jeweiligen Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder. Auf Zuschläge für Funktionen wie z.B. Fraktionsvorsitz oder stv. BürgermeisterIn, wird

analog ein Beitrag von 50% erhoben. Der Beitragssatz von 50% gilt ab der Wahlperiode 2021-2026.

3. Für Amtsinhaber und Mandatierte, die die Mandatsbeiträge nicht steuerlich geltend machen können, können die Beiträge auf Antrag um die Hälfte reduziert werden, Kürzungen von staatlichen Transferleistungen aufgrund der Einnahmen aus dem Mandat können auf Antrag bei den Mandatsbeiträgen berücksichtigt werden.

4. Die MandatsträgerInnenbeiträge werden monatlich (alternativ bei den Mandatsbeiträge aus Sitzungsgeldern vierteljährlich) an den KV/ OV gezahlt.

5. Der/die KassiererIn informiert im Rahmen des jährlichen Finanzberichtes parteiintern an die MV über die Einhaltung der Mandatsbeitragsregelung. Hierfür teilen die Mandatierten und entsandten Personen den KassiererInnen vorab die erhaltenen Aufwandsentschädigungen und die tatsächlich gezahlten Sitzungsgelder mit.

§3 Spenden

1. Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden unter Berücksichtigung des Parteiengesetzes anzunehmen. Spenden verbleiben bei dem entsprechenden Gebietsverband, sofern der/ die SpenderIn nichts anderes verfügt hat.

2. Zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) ist nur das für das Finanzwesen verantwortliche Vorstandsmitglied des Kreisverbandes berechtigt. Für Zuwendungsbestätigungen dürfen nur die Vordrucke verwendet werden, die vom Landesverband freigegeben worden sind. Hiervon verbleibt bei dem ausstellenden Kreisverband eine Durchschrift der unterschriebenen Bestätigungen.

§4 Haftung

1. Der Kreisverband darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, für die keine Deckung im Vermögen und auf dem Konto und der Handkasse vorhanden ist. Ein negatives Reinvermögen ist nicht zulässig. Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet nur, wer sie veranlasst hat.

2. Begeht eine Gliederung der Partei Verstöße gegen das Parteiengesetz, die mit Sanktionen bedroht sind, in dem sie z. B. ihrer Rechenschaftspflicht nicht genügt, rechtswidrig Spenden annimmt, Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet, so haftet sie für den hierdurch entstandenen Schaden. Die Haftung der handelnden Personen bleibt davon unberührt.

§5 Kassenführung und Haushalt

1. Der Kreisverband und seine Untergliederungen dürfen ihre finanziellen Mittel ausschließlich für die den Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben verwenden.

2. Die Mitglieder des Kreisvorstandes, insbesondere der/die KassiererIn sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Kassenführung, für die Erfassung und Vollständigkeit der Buchführung, für die Finanzplanung, für die regelmäßige Überprüfung der Beitragszahlungen und deren Höhe und für den jährlichen Finanzbericht an die Mitgliederversammlung.

3. Der Vorstand erarbeitet auf der Grundlage eines Vorschlages des/der KassiererIn jährlich einen Haushaltsentwurf. Der Haushalt wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet. Darüber hinaus stellt der/ die KassiererIn eine mittelfristige Finanzplanung auf, aus der die Vermögensentwicklung und die Rücklagen für Wahlkämpfe hervorgehen. Soweit ein Haushaltsentwurf nicht aufgestellt wird, dürfen nur Ausgaben erfolgen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht. Neue Verpflichtungen dürfen außer für den laufenden Geschäftsbetrieb nicht eingegangen werden. Ist abzusehen, dass der Haushalt mit einem unvorhergesehenen Defizit abgeschlossen wird, legt der/ die KassiererIn der Mitgliederversammlung unverzüglich einen Nachtragshaushalt vor. Umschichtungen zwischen einzelnen Haushaltstiteln sind durch Vorstandsbeschluss möglich. Hierzu ist die Zustimmung des/ der KassiererIn notwendig. Weiteres kann in einer Geschäftsordnung des Kreisvorstands festgelegt werden.

4. Der Kreisverband hat für eine angemessene Finanzverteilung zwischen KV und OV zu sorgen. Dazu kann die Kreismitgliederversammlung eine Verteilung der Zuschüsse aus der staatlichen Grundfinanzierung zwischen den Kreis- und Ortsverbänden beschließen. Die Kreismitgliederversammlung kann von den Ortsverbänden an den Kreisverband abzuführende Beitragsanteile festsetzen.
 1. Der KV erhebt eine eigene Umlage von 20% auf den tatsächlich gezahlten Mitgliedsbeitrag und zieht diese ebenfalls quartalsmäßig von den OVs ein. Berechnungsgrundlage hierfür ist der Jahresabschluss des jeweiligen Vorjahres.

 2. OVs mit eigenen Konten geben dem KV eine Einzugsermächtigung und sorgen für eine ausreichende Deckung ihres Kontos. Der KV kann für den Fall, dass Rücklastschriften entstehen, die Kassenführung nach zweimaliger Mahnung mit einer Frist von vier Wochen an sich ziehen. Diese Maßnahme ist in der zweiten Mahnung anzukündigen.

 3. Den Ortsverbänden ist ein angemessener Anteil der Mitgliedsbeiträge für ihre Arbeit zu belassen. Eine Abführung von mehr als 50% der einem Ortsverband nach Abzug der an Bundes- und Landesverband abzuführenden Beitragsanteile verbleibenden Mitgliedsbeiträge ist unzulässig. Es ist vom jeweiligen OV sicherzustellen, dass nicht durch wissentliche Beitragsminderung - ohne nachweislichem Grund - ein Missbrauch des Solidaritätsprinzips entsteht.

4. Auf Kreisebene wird ein OV-Solifonds eingerichtet. Die Mittel [HS2] aus dem Solifonds sind zweckgebunden für die Wahlkampfausgaben der Ortsverbände. Die Ortsverbände zahlen 5% der tatsächlich gezahlten Mitgliedsbeiträge (Berechnungsgrundlage hierfür ist der Jahresabschluss des jeweiligen Vorjahres) in den OV-Solifonds. Der Kreisverband zahlt 20% seiner Einnahmen aus der staatlichen Grundfinanzierung in den OV-Solifonds. Der/ die Kreiskassierer*in lädt etwa ein Jahr vor jeder Wahl zu einer OV-Kassierer*innenversammlung ein, auf der die Kriterien für Ausschüttungen aus dem Solitopf an die OVs festgelegt werden. Die Ortsverbände können die ausgeschütteten Mittel ausschließlich für ihre Wahlkampfausgaben verwenden.

5. Zum Abruf der Mittel aus dem Solifonds legen die Ortsverbände dem Kreisvorstand einen Antrag inkl. Wahlkampffinanzplanung spätestens sechs Monate vor dem Wahltermin vor. Nicht abgerufene Mittel werden vom Kreisverband für Wahlkampfmaßnahmen in dem jeweiligen OV Gebiet verwendet.

6. Die Finanzverteilung im KV wird im ersten Quartal 2022 überprüft und bei erkennbaren Missverhältnissen abhelfend angepasst.

5. Ein Ortsverband kann zwecks Verwaltungsvereinfachung die Kassenführung an den Kreisverband per MV-Beschluss abgeben, entweder durch
 1. Übergabe der Verwaltungsarbeiten, wie z.B. die Buchführung, wobei die Finanzautonomie beim OV verbleibt (Der KV kann hierfür eine Gebühr erheben)

 2. Verzicht auf die Finanzautonomie und Übertragung an den KV, wobei der KV dem OV finanzielle Mittel nach Vereinbarung bereitstellt.

6. Die Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes ist für den Kreisverband maßgebend. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der steuerlichen Grenzen abweichende Regelungen beschließen.

§6 Kassenführung der Ortsverbände

1. Jeder Ortsverband der Partei mit eigener Kassenführung hat ein für den Finanzbereich zu ständiges Vorstandsmitglied direkt in das Amt zu wählen, das insbesondere verantwortlich ist für

 - die Erstellung des Kassenbuches und die Buchführung,
 - die Erstellung der Finanzplanung,
 - die regelmäßige Überprüfung der Beitragshöhe
 - den jährlichen Finanzbericht an die Mitglieder oder Mitgliederversammlung
 - die fristgerechte Erstellung des Rechenschaftsberichts nach dem Parteiengesetz.

2. Der Rechenschaftsbericht ist umgehend nach Erstellung, spätestens am 15.2. des folgenden Jahres für die Konsolidierung dem Kreisverband vorzulegen. Kommt ein Gebietsverband seiner Rechenschaftspflicht nicht nach, so sind Sanktionen des Landesverbandes gegen den Ortsverband, der die Verspätung verursacht hat an diesen weiterzuleiten.

3. Das für den Finanzbereich zuständige Vorstandsmitglied darf nicht gleichzeitig die Geschäftsführung des betroffenen Gebietes innehaben.

§7 Rechenschaftsbericht

1. Die Mitglieder des Kreisvorstandes des Kreisverbandes sind verantwortlich für die ordnungsgemäße und fristgerechte Erstellung des mit den Ortskassen konsolidierten Rechenschaftsberichtes des Kreisverbandes nach dem Parteiengesetz und die Abgabe an den Landesverband bis zum 31.03. des folgenden Jahres.

2. Der Rechenschaftsbericht der Ortsverbände mit Finanzautonomie ist umgehend nach Erstellung, spätestens am 15.02. des folgenden Jahres beim Kreisverband abzugeben. Kommt ein Ortsverband seiner Rechenschaftspflicht nicht nach, so sind nachfolgende Sanktionen gegen den Ortsverband möglich: Reicht ein Ortsverband seinen finanziellen Rechenschaftsbericht verspätet ein, muss er beginnend mit dem 01.03. je angefangene Woche bis zur Abgabe des Berichts 300 EUR Entschädigung an den Kreisverband zahlen. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Kreisvorstand. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes an den Landesverband gefährdet, kann der Kreisverband die Kassenführung des Ortsverbandes an sich ziehen oder einen Beauftragten/eine Beauftragte einsetzen.

3. Der konsolidierte Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes (KV inkl. OVs) wird vor Abgabe an den Landesverband im Kreisvorstand beraten. Die für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Neben dem für die

Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandmitglied muss der/die Vorsitzende den Bericht bestätigen.

§8 Rechnungsprüfung und Aufbewahrungsfristen

1. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden RechnungsprüferInnen prüfen mindestens einmal jährlich das Übereinstimmen von Buchungen und Belegen, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Angemessenheit der Ausgaben und die Übereinstimmung mit den Beschlüssen von Vorstand- und Mitgliederversammlung. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Die Rechnungsprüfungsbestätigung nach Vorgabe des Landesverbandes muss dem Rechenschaftsbericht unter Beachtung der Abgabefristen beigelegt werden.

2. Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen, Kopien der Zuwendungsbestätigungen (nur beim KV) und die Rechenschaftsberichte des Kreisverbandes - inklusive der Ortsverbände - müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

§ 9 Schlussbestimmung

1. Soweit Regelungen hier nicht getroffen oder unwirksam sind, gilt die Beitrags und Kassenordnung des Landesverbandes entsprechend.

2. Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft

Begründung

Unsere Beitrags- und Kassenordnung (BuK) ist seit 2012 nicht mehr angepasst worden und entspricht nicht mehr der heutigen Zeit. Neben dieser Anpassung an die Muster-KuV des Landesverbandes (LV) sind nun auch die Prozesse zu regeln, wenn Ortsverbände ihre Mitgliedbeiträge und die Kasse eigenverantwortlich verwalten wollen.

Die Ortsverbände Rotenburg und Bothel haben sich zu diesem Schritt zum 1. Januar 2020 entschlossen.

Dadurch sind neben redaktionelle Verbesserungen weiterreichende Änderungen erforderlich.

Auf Antrag von Stefan Fuchs wurden Änderungsvorschläge berücksichtigt. Die BuK sieht nun auch einen OV-Soli-Fond zum Ausgleich von Strukturunterschieden zwischen den OVs zweckgebunden für Wahlkampfausgaben vor.

Diese BuK wurde zusammen mit dem Landesfinanzreferenten und den OVs entwickelt und abgestimmt. Sie schafft klarere Regeln und Transparenz für alle Beteiligten.